Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Überarbeitung des Nationalen Entsorgungsprogramms

Fachliche Beurteilung der Umweltbundesamt GmbH im Hinblick auf SUP-Relevanz

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Autorinnen und Autoren: Ingrid Klaffl und Markus Leitner (Umweltbundesamt GmbH)
Wien, 2023
Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an entsorgungsprogramm@bmk.gv.at.

Inhalt

1 Einleitung 4

2 Das Nationale Entsorgungsprogramm seit 2018 5

2.1 Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung 2018 5

2.2 Nationales Entsorgungsprogramm 2022 5

2.3 Nationales Entsorgungsprogramm 2023 6

3 Analyse der Änderungen des Nationalen Entsorgungsprogramms 2023 auf ihre SUP-Relevanz / fachliche Beurteilung des Projektrahmens 7

3.1 Vorgangsweise 7

3.2 Neuerliche Konditionierung radioaktiver Abfälle 9

3.3 Umsetzung der Empfehlungen des Entsorgungsbeirats 9

3.4 Beschreibung der Teilnahme an Forschungsprojekten auf Europäische Ebene wie EURAD und ERDO 10

3.5 Beschreibung der vom Entsorgungsbeirat in Auftrag gegebenen Studien als Beispiele für Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten 10

3.6 Kostenschätzung für das Nationale Entsorgungsprogramm, Darstellung des zeitlichen Profils und Angemessenheit der geltenden Finanzierungsregelungen 12

3.7 Einführung von Leistungskennzahlen („Key Performance Indicators“) zur Überwachung der Fortschritte und deren Aktualisierung 13

4 Fachliche Beurteilung des Projektrahmens der Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms 2023 für künftige Genehmigungen von Vorhaben 15

5 Fachliche Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise 16

1 Einleitung

Das Nationale Entsorgungsprogramm wird aufgrund von Vorgaben gem. § 142 Abs. 5 Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020) geändert. Für Änderungen des Nationalen Entsorgungsprogramms verweist das StrSchG 2020 in Bezug auf eine allfällige Strategische Umweltprüfung auf § 8a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002).

Ziel des vorliegenden Berichts ist die fachliche Beurteilung, ob eine Verpflichtung für eine Strategische Umweltprüfung (SUP) aufgrund der Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms 2023 besteht.

2 Das Nationale Entsorgungsprogramm seit 2018

Im Auftrag der Bundesregierung wurde 2018 ein Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms erstellt und einer Strategischen Umwelt-prüfung unterzogen. Damit wurde sichergestellt, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Nationalen Entsorgungsprogramms miteinbezogen und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen im Umweltbericht dokumentiert wurden. Außerdem wurde 2018 gewährleistet, dass zugleich die Öffentlichkeit – einschließlich der Nachbarstaaten – die Möglichkeit zur Beteiligung an der Programmerstellung erhielt. Die eingelangten Stellungnahmen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden bei der Fertigstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms berücksichtigt. Das Nationale Entsorgungsprogramm wurde am 5. September 2018 von der Bundesregierung im Ministerrat beschlossen und der Europäischen Kommission notifiziert.

2.1 Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung 2018

Das Nationale Entsorgungsprogramm 2018 nannte mögliche Anlagentypen für die Entsorgung von in Österreich angefallenen und zukünftig anfallenden radioaktivem Abfällen. Die möglichen Umweltauswirkungen dieser Anlagentypen waren Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung 2018 (SUP 2018).

2.2 Nationales Entsorgungsprogramm 2022

Das Nationale Entsorgungsprogramm wurde 2022 an die damals neue Rechtslage (Strahlenschutzgesetz 2020) angepasst. Außerdem finden sich im Nationalen Entsorgungsprogramm 2022 aktualisierte Daten zur Entsorgung radioaktiver Abfälle in Österreich. Es wurde keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, da keine wesentlichen Änderungen zum Entsorgungsprogramm 2018 durchgeführt wurden, vor allem nicht in Bezug auf die in der SUP 2018 betrachteten möglichen Anlagetypen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle. Auch sind keine konkreten Entscheidungen bezüglich der Endlagerung getroffen worden.

2.3 Nationales Entsorgungsprogramm 2023

Für das Nationale Entsorgungsprogramm 2023 sind Änderungen zu folgenden Inhalten vorgesehen:

- Neuerliche Konditionierung radioaktiver Abfälle
- Präzisierung des Verfahrens zur Beschlussfassung der Bundesregierung auf Basis der Empfehlungen des Entsorgungsbeirats
- Beschreibung der Teilnahme an Forschungsprojekten auf Europäische Ebene wie EURAD und ERDO
- Beschreibung der vom Entsorgungsbeirat in Auftrag gegebenen Studien als Beispiele für Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten
- Kostenschätzung für die Entsorgungsaktivitäten und Darstellung des zeitlichen Profils
- Einführung von Leistungskennzahlen („Key Performance Indicators“) zur Überwachung der Fortschritte

3 Analyse der Änderungen des Nationalen Entsorgungsprogramms 2023 auf ihre SUP-Relevanz / fachliche Beurteilung des Projektrahmens

Der vorliegende Bericht soll fachlich beurteilen, ob eine Verpflichtung für die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung aufgrund der Änderungen im Nationalen Entsorgungsprogramm 2023 (NEP 2023) besteht. Dazu wurden die Änderungen analysiert und beurteilt, ob diese Änderungen einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben des Anhang 1 (UVP-G 2000) sowie für sonstige Vorhaben festlegt und somit SUP-Relevanz besteht.

3.1 Vorgangsweise

Bei der Analyse der einzelnen Kapitel des NEP 2023 wurde zwischen Ergänzungen des bestehenden Textes zum besseren Verständnis bzw. zur genaueren Erläuterungen und inhaltlichen Änderungen unterschieden. Lediglich die inhaltlichen Änderungen wurden auf ihre SUP-Relevanz überprüft.

Tabelle 1: Änderungen im NEP 2023

NEP 2023	Art der Änderungen in folgenden Kapiteln	Prüfung auf SUP-Relevanz
1 Einleitung	Erläuterungen zum neuen Text	nein
2 Grundlagen der österreichischen Entsorgungspolitik	geringfügige sprachliche Änderungen	nein
3 Rechtsrahmen der Entsorgung von radioaktiven Abfällen	Leistungskennzahl 3.1	ja
4 Bestandsaufnahme der radioaktiven Abfälle in Österreich	Datenaktualisierung, Leistungskennzahlen 4.1 - 4.5	ja
5 Entsorgung von radioaktiven Abfällen	Leistungskennzahl 5.1 - 5.4, Kapitel "Neuerliche Konditionierung radioaktiver Abfälle", Kapitel "Umsetzung der Empfehlungen"	ja
6 Forschung und Entwicklung	Leistungskennzahl 6.1, Kapitel "Teilnahme an Forschungsprojekten auf europäischer Ebene", Kapitel "Studien des Entsorgungs-beirats"	ja
7 Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung	Leistungskennzahl 7.1 und 7.2	ja
8 Finanzierung	Leistungskennzahl 8.1, Kapitel "Kostenschätzung für das Nationale Entsorgungsprogramm", Kapitel "Zeitliches Profil der Ausgaben", Kapitel "Zeitliches Profil der Einnahmen", Kapitel "Angemessenheit der geltenden Finanzierungsregelungen"	ja
9 Meilensteine und Zeithorizont	geringfügige sprachliche Änderungen	nein
10 Leistungskennzahlen	neues Kapitel	ja
Anhang 1: Prozessablauf	keine Änderung im Vergleich zu 2018 und 2022	nein
Anhang 2: Mögliche Endpunkte für radioaktive Abfälle in Österreich	keine Änderung im Vergleich zu 2018 und 2022	Inhalt wurde 2018 im Rahmen der SUP auf Umweltauswirkungen untersucht

3.2 Neuerliche Konditionierung radioaktiver Abfälle

In diesem neuen Kapitel wird die neuerliche Konditionierung von historischen radioaktiven Abfällen dargestellt. Im Rahmen des bei der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH (NES) in Seibersdorf laufenden Projekts werden bei der NES lagernde Abfallfässer, die nicht oder zum heutigen Stand mit überholten Methoden konditioniert wurden, mithilfe moderner Konditioniermethoden aufgearbeitet. Die Abfälle werden dabei radiologisch charakterisiert und ihr Volumen verringert.

Die Arbeiten zur Neukonditionierung sind Teil der seit 2009 laufenden Modernisierung der Behandlungsanlagen der NES. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dieser Teil der Änderungen des NEP 2023 einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben des Anhang 1 (UVP-G 2000) sowie für sonstige Vorhaben festlegt und somit Einfluss auf künftige Genehmigungen genommen wird. Es handelt sich um keine SUP-relevante Änderung des Kapitels.

3.3 Umsetzung der Empfehlungen des Entsorgungsbeirats

Im neuen Kapitel "Umsetzung der Empfehlungen" wird präzisiert, wie das Verfahren zur Beschlussfassung der Bundesregierung auf Grundlage der Empfehlungen des Entsorgungsbeirats zu erfolgen hat.

Der Abschlussbericht des Entsorgungsbeirats (das erste Mandat läuft Ende Juni 2024 aus) wird Ergebnisse, Empfehlungen, Entscheidungsgrundlagen und Vorschläge für die Umsetzung und Änderung des Entsorgungsprogramms enthalten. Auf Basis des Abschlussberichts wird das Nationale Entsorgungsprogramm geändert, einer allfälligen Strategischen Umweltprüfung unterzogen und nach Abschluss des Verfahrens durch die Bundesregierung im Ministerrat beschlossen.

Die Bestimmungen zur Präzisierung des Verfahrens der Beschlussfassung des Nationalen Entsorgungsprogramms legen keinen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben des Anhang 1 (UVP-G 2000) sowie für sonstige Vorhaben fest. Es handelt sich daher um keine SUP-relevante Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms.

3.4 Beschreibung der Teilnahme an Forschungsprojekten auf Europäische Ebene wie EURAD und ERDO

Das Kapitel "Teilnahme an Forschungsprojekten auf europäischer Ebene" beschreibt die Teilnahme der NES im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) an der strategischen Studie ROUTES im Rahmen des europäischen Forschungsprojekts EURAD. Ziel der Studie ist es, den Erfahrungs-, und Wissensaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten zu forcieren und Forschungs- und Entwicklungsbedarf zu identifizieren. NES nimmt im Auftrag des BMK an der Studie teil, um Erfahrungen und Erkenntnisse aus allen Bereichen von Charakterisierung, Aufbereitung, Konditionierung bis zur Zwischenlagerung einzubringen.

Die in der Studie behandelten Fragestellungen betreffen auch die potentiellen Lösungen für ein Endlager für Länder wie Österreich mit geringem Abfallvolumen und die Behandlungsschritte die notwendig sind, um die Abfallgebinde entsprechend für eine identifizierte Endlagerlösung zu konditionieren.

Auch hat die NES an zwei ERDO-Forschungsprojekten, welche im Juni 2022 abgeschlossen wurden teilgenommen, um Expertise aufzubauen und Wissenstransfer zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Forschungsprojekten legt keinen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben des Anhang 1 (UVP-G 2000) sowie für sonstige Vorhaben fest. Es handelt sich daher um keine SUP-relevante Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms.

3.5 Beschreibung der vom Entsorgungsbeirat in Auftrag gegebenen Studien als Beispiele für Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten

Die Aufgabe des Entsorgungsbeirats ist es, eine konsensuelle Lösung für die Endlagerung der österreichischen radioaktiven Abfälle vorzubereiten. Dazu vergibt er thematische Studien, die verschiedene Aspekte der Endlagerung umfassen und die auch als Vorbereitung und Entscheidungsgrundlage für weitere Schritte dienen. Die folgende Tabelle fasst die vom Entsorgungsbeirat beauftragten Studien während der Mandatszeit zusammen:

Tabelle 2: vom Entsorgungsbeirat beauftragte Studien während der Mandatszeit

Titel	Laufzeit	Kurzbeschreibung
Inventar radioaktiver Abfälle in Österreich	03/2022 – 10/2022	Bestandsaufnahme der in Österreich anfallenden radioaktiven Abfälle und Wiedergabe des Inventars an konditionierten Abfällen, die am Standort der NES im Auftrag der Republik Österreich zwischengelagert sind.
Rechtliche Rahmenbedingungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle	05/2022 – 02/2023	Bestehende Gesetze und Normen sollen auf ihre Relevanz für das Auswahlverfahren für ein Endlager radioaktiver Abfälle geprüft werden. Außerdem soll das Zusammenspiel der einzelnen Rechtselemente auf das Verfahren berücksichtigt und Lücken identifiziert werden.
Methoden zur Abschätzung des Langzeitverhaltens und der Ausbreitung von Radionukliden im Nahbereich	08/2022 - Frühjahr 2023	Darstellung der wissenschaftlich-technischen Methoden zur Berechnung bzw. Abschätzung des langfristigen Verhaltens der radioaktiven Stoffe im Endlager und deren Zuverlässigkeit. Darstellung der Berechnungsmethoden für die Ausbreitung der radioaktiven Stoffe.
Vorschlag für Sicherheitskriterien und Störfallszenarien	09/2022 - Frühjahr 2023	Umfassende Darstellung aller für die Endlagerung relevanten Sicherheitanforderungen. Dazu gehören u.a. die Anforderungen an Abfälle, Konditionierungsmatrix, Gebinde und Behälter, Anforderungen an die Errichtung des Endlagers, Anforderungen an den Transport und an den Endlagerbetrieb.
Gegenüberstellung der Optionen von Endlagern	11/2022 - Sommer 2023	Darstellung der heute verfügbaren Optionen für die anzuwendende Endlagertechnik unter Diskussion der Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen am Maßstab der definierten Sicherheitskriterien und Einschätzung über die zu erwartenden relativen Kosten behandelter Endlageroptionen (inkl. multinationaler Formate).
Österreich und seine radioaktiven Abfälle: Was Sie schon immer wissen wollten und wir Sie schon immer fragen wollten	12/2022 – 06/2023	Explorative Studie, was Menschen in Österreich brauchen könnten bzw. wissen wollen, um sich an der Debatte zur Endlagerung radioaktiver Abfälle beteiligen zu können. Dazu werden in verschiedenen Städten Fokusgruppen gebildet, in denen die Teilnehmer:innen zum Thema radioaktive Abfälle befragt werden. Die Ergebnis-se fließen u.a. in die Erarbeitung eines Partizipationskonzepts ein.
Vorschlag für Standortkriterien	2023	Erarbeitung der Kriterien für die Auswahl des Standorts (Standortauswahlkriterien) nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik sowie eines Verfahrens zu deren Anwendung, Berücksichtigung internationaler Erfahrungen und Regeln. Die Standortauswahlkriterien sollen dabei entsprechend der heutigen Praxis auch die zu berücksichtigenden sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen, landschaftsplanerischen und betroffenen außenpolitischen Belange beinhalten.

Die wesentlichen Studienergebnisse werden nach dem Ende der ersten Mandatsperiode (bis Ende Juni 2024) online für die Öffentlichkeit verfügbar sein. Neben den in der Tabelle angeführten Studien und aufbauend auf den Entscheidungen der Bundesregierung können hinsichtlich der weiteren Entsorgung der österreichischen radioaktiven Abfälle weitere und vertiefender Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten als notwendig erachtet werden.

Dies legt keinen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben des Anhang 1 (UVP-G 2000) sowie für sonstige Vorhaben fest. Es handelt sich daher um keine SUP-relevante Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms.

3.6 Kostenschätzung für das Nationale Entsorgungsprogramm, Darstellung des zeitlichen Profils und Angemessenheit der geltenden Finanzierungsregelungen

Durch dieses neue Kapitel soll eine Gesamtabschätzung der Kosten für das Nationale Entsorgungsprogramm gegeben werden. Diese Schätzung betrifft alle derzeit ausgeführten und von der Republik Österreich finanzierten Aktivitäten zur Entsorgung radioaktiver Abfälle, von der Erzeugung bis zum Ende (Dekommissionierung) der Zwischenlagerung bis zum Jahr 2045 bei der NES in Seibersdorf. Darüber hinaus wird angeführt, dass die Gesamtkosten neu berechnet werden, sobald eine Entscheidung im Hinblick auf die Endlagerung getroffen wird.

Da diese Kostenabschätzung, deren zeitliches Profil und die Darstellung der Angemessenheit der geltenden Finanzierungsregelungen keinen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben des Anhang 1 (UVP-G 2000) sowie für sonstige Vorhaben festlegt, handelt es sich um keine SUP-relevante Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms.

3.7 Einführung von Leistungskennzahlen („Key Performance Indicators“) zur Überwachung der Fortschritte und deren Aktualisierung

In diesem neuen Kapitel 10 des Nationalen Entsorgungsprogramm 2023, werden die Leistungskennzahlen (LKZ) für die Überwachung des Fortschritts bei der Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Leistungskennzahlen für die Überwachung des Fortschritts bei der Umsetzung des NEP

Titel	LKZ	Beschreibung
3 Rechtsrahmen der Entsorgung von radioaktiven Abfällen	3.1	Nachbereitung Peer Review: Eine Selbstbewertung und Überprüfung gemäß § 144 StrSchG 2020 fand im November 2022 statt. Bis Ende 2028 sollen die aus dieser Überprüfung resultierenden Empfehlungen und Vorschläge, soweit möglich, umgesetzt werden.
4 Bestandsaufnahme der radioaktiven Abfälle in Österreich	4.1	Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung: Im Mittel sollen pro Jahr nicht mehr als 30 konditionierte Gebinde (6 m³) mit radioaktiven Abfällen aus Medizin, Industrie und Forschung anfallen.
	4.2	Abfallminimierung bei Rückbauprojekten: Die Rohabfälle aus den laufenden Dekommissionierungs- und Dekontaminationsprojekten am Standort Seibersdorf sollen durch Behandlungsmethoden der NES soweit reduziert werden, sodass höchstens 15 % der ursprünglichen Gesamtmasse als radioaktive Abfälle resultieren.
	4.3	Belegung Zwischenlager TRIGA Center Atominstitut: Die Belegung des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente am TRIGA Center Atominstitut soll weniger als 80 % der maximalen Kapazität betragen.
	4.4	Belegung Zwischenlager NES: Die tatsächliche Anzahl an Fässern im Zwischenlager soll weniger als der gemäß Prognose für die zukünftigen radioaktiven Abfälle in Tabelle 3 erwartete Lagerstand betragen.
	4.5	Zustand der gelagerten Abfallgebinde: Der Zustand der zwischengelagerten, konditionierten Abfallgebinde wird in vorgeschriebenen Intervallen im Zuge von Inspektionen überprüft. Der Erfüllungsgrad für die ordnungsgemäße Durchführung der Inspektion und Einhaltung der festgelegten Intervalle soll 100% betragen.
5 Entsorgung von radioaktiven Abfällen	5.1	Volumsreduktion mittels Verbrennungsanlage: Das Verhältnis von Rohabfall zur aus der Verbrennung resultierender Asche soll mindestens den Faktor 45 betragen.

Titel	LKZ	Beschreibung
	5.2	Kompaktierungsgrad mittels Hochdruckpresse: Das Verhältnis von Rohabfall (der Anzahl von in einem Jahr verpressten Knautschfässern) zum kompaktierten Abfall (der Anzahl der resultierenden Zwischenlagerfässer, in welche diese Presslinge eingebracht worden sind) soll mindestens den Faktor 2,2 betragen.
	5.3	Projektfortschritt neuerliche Konditionierung: Pro Jahr sollen entweder 300 Fässer, in denen 100 Liter-Fässer mit Altabfällen einbetoniert wurden (sog. „in-homogen zementierte Fässer“), oder 800 Fässer, in denen Schlämme homogen verteilt und einbetoniert wurden (sog. „homogen zementierte Fässer“) in den Caissons bearbeitet werden.
	5.4	Abfallminimierung bei der neuerlichen Konditionierung: Bei der neuerlichen Konditionierung von historischen Abfällen soll eine Verkleinerung der Gesamtmasse des Abfalls um mindestens 15% erzielt werden. Dafür wird die Masse des entsorgten Materials mit dem angefallenen Material verglichen.
6 Forschung und Entwicklung	6.1	Internationaler Austausch: In Hinblick auf den Erfahrungsaustausch sowie der internationalen Vernetzung sind internationale, technische Besuche einerseits bei den Anlagen der NES als auch von österreichischen Experten verschiedener Institutionen (NES, AGES, Aufsichtsbehörde, …) bei Anlagen im Ausland zu forcieren. Ziel wären insgesamt mehr als 30 Kontakte bzw. Besuche pro Jahr.
7 Transparenz und Öffentlichkeits-arbeit	7.1	Information über Entsorgungsanlagen: NES hält mindestens einmal im Jahr eine Informationsveranstaltung für interessierte Bürger und Gemeindevertreter ab, in denen sich die Teilnehmer über die Behandlung radioaktiver Abfälle in Seibersdorf informieren können.
	7.2	Berichterstattung des Entsorgungsbeirats: Die Geschäftsstelle veröffentlicht auf der Webseite des Entsorgungsbeirats einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der Aufschluss über die Aktivitäten und Beschlüsse des Beirats im abgelaufenen Kalenderjahr gibt.
8 Finanzierung	8.1	Überprüfung der Finanzierungsregelungen: Die Bundesregierung überprüft in Abständen von drei Jahren, ob die geltenden Finanzierungsregelungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle weiterhin angemessen sind oder einer Überarbeitung bedürfen.

Diese Leistungskennzahlen werden auch in dem jeweiligen Kapitel des Nationalen Entsorgungsprogramms 2023 angeführt.

Die angeführten Leistungskennzahlen können im Zuge des Vorschreitens der Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms geändert werden bzw. können weitere Kennzahlen hinzugefügt werden.

Jedoch bilden die Leistungskennzahlen keinen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben des Anhang 1 (UVP-G 2000) sowie für sonstige Vorhaben und somit handelt es sich um keine SUP-relevante Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms.

4 Fachliche Beurteilung des Projektrahmens der Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms 2023 für künftige Genehmigungen von Vorhaben

Grundsätzlich ist für das Nationale Entsorgungsprogramm eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen (§ 142 Abs. 4 StrSchG 2020). Dieser Verpflichtung wurde für das Nationale Entsorgungsprogramm 2018 durch das damalige Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) nachgekommen.

§ 142 Abs. 5 StrSchG 2020 verweist auf die Bestimmungen in § 8a AWG 2002 für die Vorgangsweise bei Änderungen des Nationalen Entsorgungsprogramms.

In sinngemäßer Anwendung sieht § 8a Abs. 1 AWG 2002 eine Umwelt-prüfung vor, wenn das Nationale Entsorgungsprogramm einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach Anhang 1 des UVP-G 2000 festlegt, oder seine Umsetzung voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hat. Weiters ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn das Nationale Entsorgungsprogramm einen Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festlegt und seine Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

Nach fachlicher Einschätzung der beschriebenen Änderungen des Nationale Entsorgungsprogramms 2023 ist davon auszugehen, dass grundsätzlich kein direkter oder indirekter Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben des Anhang 1 (UVP-G 2000) sowie für sonstige Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen festgelegt wird. Daher entfällt aus fachlicher Sicht die nach § 8a Abs. 2 AWG 2002 vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 7 Teil 1 AWG 2002.

Aus fachlicher Sicht kann keine SUP-relevante Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms 2023 festgestellt werden.

5 Fachliche Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise

Bei einer wesentlichen künftigen Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms (beispielsweise für eine Standortsuche) ist in jedem Fall eine begleitende Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wenn Standort/Standorte und Anlagentyp feststehen, ist jedenfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sicherzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Errichtung und Betrieb einer derartigen Anlage auftreten.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 (0) 800 21 53 59
servicebuero@bmk.gv.at
bmk.gv.at